



**Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen mbH
Baugrundinstitut nach
DIN 1054**

**Burgauer Straße 30
86381 Krumbach**

**Tel. (0 82 82) 9 94-0
Fax: (0 82 82) 99 4-4 09
E-Mail: KC@klingconsult.de**

**BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM GRÜN-
ORDNUNGSPLAN**

„O 35 – BOOTSHAFEN“

STADT FÜSSEN



Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	Aufstellungsverfahren	3
1.1	Verfahrensvermerke	3
1.2	Hinweise zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes	5
<u>2</u>	Allgemeines	5
<u>3</u>	Planungsrechtliche Voraussetzungen	5
3.1	Flächennutzungsplan (FNP)	5
3.2	Bebauungsplan - Erforderlichkeit der Planaufstellung	6
3.3	Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan	7
<u>4</u>	Lage und Bestand	7
<u>5</u>	Art der baulichen Nutzung, Gestaltung und Orts- und Landschaftsbild	8
5.1	Art der baulichen Nutzung	8
5.1.1	Sonstiges Sondergebiet SO 1 für Hotel, Restaurant und Appartement	8
5.1.2	Sondergebiet 2 für Nebenanlagen für den Fremdenverkehr – Bootsbetrieb	9
5.1.3	Sondergebiet 3 für Fremdenverkehr	9
5.2	Gestaltung und Orts- und Landschaftsbild	9
<u>6</u>	Erschließung	10
<u>7</u>	Immissionsschutz	11
<u>8</u>	Grünordnung	12
<u>9</u>	Ver- und Entsorgung	12
9.1	Abfallbeseitigung	12
9.2	Wasserversorgung	12
9.3	Wasserwirtschaft, Kanalisation, Oberflächenentwässerung und Grundwasser	12
9.4	Energieversorgung	14
9.5	Telekommunikation	14
<u>10</u>	Brandschutz	14
<u>11</u>	Planungsstatistik	15
<u>12</u>	Beteiligte Träger öffentlicher Belange	15
<u>13</u>	Bestandteile des Bebauungsplanes	16
<u>14</u>	Anlagen	16
<u>15</u>	Verfasser	16



1 **Aufstellungsverfahren**

1.1 **Verfahrensvermerke**

- | | | |
|-----|---|----------------------------------|
| 1. | Aufstellungsbeschuß des Stadtrates | 30.11.1992 |
| 2. | Beschluß des Stadtrates zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung | 27.07.1993 |
| 3. | Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in der Allgäuer Zeitung „Füssener Blatt“ vom 21.08.1993 Nr. 192 | 21.08.1993 |
| 4. | Frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form eines Erörterungstermines | 01.09.1993 |
| 5. | Behandlung des Ergebnisses der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Stadtrat und Beschluß des Stadtrates zur öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden | 27.09.1993 |
| 6. | Beschluß des Stadtrates zur Erweiterung der bebaubaren Fläche in Teilbereichen | 28.04.1994 |
| 7. | Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung in der Allgäuer Zeitung „Füssener Blatt“ vom 10.06.1994 Nr. 131 | 10.06.1994 |
| 8. | Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung | vom 20.06.1994
bis 21.07.1994 |
| 9. | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden | vom 10.06.1994
bis 21.07.1994 |
| 10. | Behandlung der Ergebnisse der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden im Stadtrat | 20.09.1994 |
| 11. | Satzungsbeschuß des Stadtrates | 20.09.1994 |
| 12. | Beschluß des Stadtrates zur Änderung des Geltungsbereiches und zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung | 07.10.1997 |
| 13. | Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereiches und zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in der Allgäuer Zeitung „Füssener Blatt“ vom 21.10.1997 Nr. 242 | 21.10.1997 |
| 14. | Bürgerbeteiligung in Form eines Erörterungstermines | 23.10.1997 |
| 15. | Behandlung des Ergebnisses der Bürgerbeteiligung im Stadtrat und Beschluß des Stadtrates zur öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden | 25.11.1997 |
| 16. | Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung in der Allgäuer Zeitung „Füssener Blatt“ vom 12.12.1997 Nr. 286 | 12.12.1997 |
| 17. | Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung | vom 22.12.1997
bis 22.01.1998 |
| 18. | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Abstimmung mit den Nachbargemeinden | vom 18.12.1997
bis 22.01.1998 |



- | | |
|--|-------------------------------|
| 19. Behandlung des Ergebnisses der Beteiligung der Bürger, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden im Stadtrat und Beschluß des Stadtrates zur öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange | 27.01.1998 |
| 20. Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung in der Allgäuer Zeitung „Füssener Blatt“ vom 27.02.1998 Nr. 48 | 27.02.1998 |
| 21. Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung (verkürzte Auslegungsdauer) | vom 09.03.1998 bis 23.03.1998 |
| 22. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange | vom 26.02.1998 bis 31.03.1998 |
| 23. Behandlung des Ergebnisses der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange im Stadtrat | 31.03.1998 |
| 24. Beschluß des Stadtrates zur öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange | 28.04.1998 |
| 25. Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung in der Allgäuer Zeitung „Füssener Blatt“ vom 02.06.1998 Nr. 124 | 02.06.1998 |
| 26. Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung (verkürzte Auslegungsdauer) | vom 10.06.1998 bis 23.06.1998 |
| 27. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (vereinfachtes Verfahren) | vom 10.06.1998 bis 26.06.1998 |
| 28. Behandlung des Ergebnisses der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange im Stadtrat | 30.06.1998 |
| 30. Satzungsbeschluß des Stadtrates | 30.06.1998 |
| 31. Beschluß des Stadtrates den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu reduzieren | 16.03.1999 |
| 32. Ergänzende Beschlußfassung des Stadtrates zur Überarbeitung des Bebauungsplanes und Vorbereitung der erneuten Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden | 30.11.1999 |
| 33. Beschluß des Stadtrates zur öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange | 30.05.2000 |
| 34. Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung in der Allgäuer Zeitung „Füssener Blatt“ vom 10.08.2000 Nr. 183 | 10.08.2000 |
| 35. Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung | vom 18.08.2000 bis 18.09.2000 |
| 36. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange | vom 14.08.2000 bis 18.09.2000 |
| 37. Behandlung des Ergebnisses der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange im Stadtrat | 24.10.2000 |
| 38. Beschluß des Stadtrates zum Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB | 24.10.2000 |



- | | |
|---|----------------------------------|
| 38. Beteiligung der betroffenen Bürger (Vereinfachtes Verfahren) | vom 23.11.2000
bis 08.12.2000 |
| 40. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange (Vereinfachtes Verfahren) | vom 23.11.2000
bis 08.12.2000 |
| 41. Behandlung des Ergebnisses der betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange (Vereinfachtes Verfahren) | 19.12.2000 |
| 42. Satzungsbeschuß des Stadtrates | 19.12.2000 |

1.2 Hinweise zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes

Die Ausarbeitung der Entwürfe im Zeitraum zwischen Oktober 1997 und Juni 1998 erfolgte durch das Ingenieurbüro Cochet Consult, Gesellschaft für Umwelt, Stadt- und Verkehrsplanung mbH, München. In seiner Sitzung am 16. März 1999 beschloß der Stadtrat jedoch, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu reduzieren. Ergänzend hierzu beschloß der Stadtrat am 30. November 1999 weitere Änderungen und eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und beauftragte mit der weiteren Ausarbeitung die Ingenieurgesellschaft Kling Consult, Krumbach Die Planfassungen von Kling Consult ab dem 3. Entwurf basieren auf Vorleistungen früherer Entwürfe von Cochet Consult.

2 Allgemeines

Die Stadt Füssen im Königswinkel mit ihren ca. 16.500 Einwohnern liegt etwa 800 m über NN am Nordrand der Alpen. Ihre Gemeindegrenze im Süden stellt zugleich die Staatsgrenze mit Österreich dar. Mit ihren eingemeindeten Ortsteilen Bad Faulenbach, Hopfen am See und Weißensee liegt Füssen im bayerischen Regierungsbezirk Schwaben im Landkreis Ostallgäu.

Die zuständige Kreisstadt Marktoberdorf liegt ca. 30 km, der Sitz des Regierungsbezirks Schwaben, Augsburg ca. 100 km und die Landeshauptstadt München ca. 110 km von Füssen entfernt. Füssen ist durch die Bundesstraßen B 16, 17 und 310 sowie durch die Autobahn A 7 Flensburg – Würzburg – Ulm – Füssen zu erreichen (fertiggestellt von Norden bis Nesselwang/Allgäu und Richtung Süden ab Füssen bis zur B 314 nach Reutte/Tirol). Im Stundentakt werden die Städte München und Augsburg von Füssen aus mit der Bahn angefahren.

Die Gemarkung Füssen ist Zollgrenzbezirk und war auch historisch gesehen schon immer ein wichtiger Grenzübergang mit den Bundesstraße B 16, 17 und 310. Internationale Bedeutung erhält dieser Grenzübergang nach Fertigstellung der Autobahn A 7 zur österreichischen Autobahn A 12 (E17 von Bregenz über Innsbruck in Richtung Salzburg – Wien).

3 Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Füssen wurde von der Ortsplanungsstelle für Schwaben in Augsburg und der in den Flächennutzungsplan integrierte Landschaftsplan vom Büro für Landschaftsplanung W. Blendermann erstellt und von der Regierung von Schwaben



ben mit Bescheid vom 6. Oktober 1987, Nr. 420 – 4621 / 201.4 genehmigt. Der Plan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung seit 02.01.1989 rechtsverbindlich.

Inzwischen sind einige Änderungen bzw. Anpassungen erforderlich geworden.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadtratsbeschuß vom 30. November 1992, umfaßte 12 Bereiche. Für den Geltungsbereich „O 35 – Bootshafen“ und dessen Umgebung sollten u. a. die Sondergebiete

- SO Hafen für die Forggenseeschifffahrt
- SO Hotel und Ausflugsgaststätte
- SO Nebenanlagen für den Fremdenverkehr
- öffentlicher Parkplatz
- Fuß- und Radweg
- öffentliche Grünfläche: Park, Spielplatz

geändert werden.

Nach § 8 Abs. 3 BauGB werden für den vorliegenden Bebauungsplan noch weitere Flächennutzungsplanänderungen notwendig, wie z. B. für Grünflächen, den Minigolfplatz u. a. Hierzu wird im Parallelverfahren zum vorliegenden Bebauungsplan bzw. parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „N 37 – Bei der Achmühle“ der Flächennutzungsplan geändert. Der Bebauungsplan „O 35 – Bootshafen“ ist dann aus dem geänderten Flächennutzungsplan entwickelt und sichert eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

3.2 Bebauungsplan - Erforderlichkeit der Planaufstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „O 35 – Bootshafen“ sollen die verbindlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandssicherung und Umgestaltung sowie für die Neuerrichtung von Gebäuden einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet nördlich des Weidachs am Forggensee geschaffen werden.

Außerdem werden verschiedene Grünflächen in ihrem Bestand gesichert. Durch die Neuerrichtung von baulichen Anlagen bzw. der Vergrößerung der vorhandenen Einrichtungen für Hotel und Gastronomie wird das Plangebiet als wichtiger Baustein für die Fremdenverkehrswirtschaft in Füssen neu geordnet und insgesamt das Gebiet mit seiner Infrastruktur und Grüngestaltung verbessert. Dadurch verbessert sich auch die Aufenthaltsqualität für Besucher in diesem Bereich des Stadtgebietes. Der Bebauungsplan berücksichtigt und vereinbart damit sowohl die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, Belange von Sport, Freizeit und Erholung sowie Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Strukturen im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung.

Durch gestalterische Festsetzungen hat der Bebauungsplan auch ein harmonisches Einfügen aller baulichen Anlagen in die Umgebung sicherzustellen, um die Belange der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.

Der größte Teil der Weidachstraße innerhalb des Geltungsbereiches soll verkehrsberuhigt werden, wobei auch die Radwegführung (Radweg rund um Forggensee) im Plangebiet neu geregelt wird.



Außerdem ist der Bebauungsplan erforderlich, um die immissionsschutzrechtlichen Belange wegen möglicher Schallimmissionen an schützenswerten Immissionsorten im Geltungsbereich in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.

3.3 Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan

Die Stadt Füssen liegt in einem Gebiet, in dem Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur erforderlich sind. Die Ausweisung von Bauflächen, die der Förderung und Entwicklung des Fremdenverkehrs als wesentlichem Wirtschaftsfaktor in diesem Raum dienen, entspricht den Zielen der Landes- und Regionalplanung. Aufgrund der Lage am Forggensee und am Rande des Landschaftsschutzgebietes „Forggensee und benachbarte Seen“ ist allerdings auf das Orts- und Landschaftsbild besonders Rücksicht zu nehmen, insbesondere durch notwendige Gestaltungs- und Grünordnungsmaßnahmen.

Füssen ist im Regionalplan als Mittelzentrum ausgewiesen. Es liegt an der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung Neu-Ulm – Kempten/Allgäu – Pfronten – Füssen – Reutte. Das nächste mögliche Oberzentrum ist das 42 km entfernte Kempten/Allgäu.

Die Planung dient dem Ziel des Regionalplanes 16, B IV 3.2.2, wonach in den Fremdenverkehrsgebieten Oberallgäu und Ostallgäu die Fremdenverkehrsinfrastruktur vorrangig qualitativ, in begründeten Einzelfällen auch quantitativ verbessert werden soll.

Da der Bebauungsplan weitgehend der Bestandssicherung und behutsamen Erweiterung der Hotel- und Gastronomienutzung dient, wird ein Widerspruch zum Ziel RP 16, B I 1.3, wonach das Füssener Seengebiet vor weiterer Beanspruchung von Natur und Landschaft verschont bleiben soll und zum Ziel RP 16, B II 1.3, wonach die Siedlungsentwicklung im Mittelbereich Füssen beschränkt werden soll, nicht gesehen. Im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Stadt Füssen von März 1991 wird in Kapitel „Siedlung, Sondergebiete für Fremdenverkehrseinrichtung“ auch dargelegt, daß u. a. zum nördlichen Abschluß der Wohnbebauung Weidach ein Sondergebiet für Fremdenverkehrseinrichtungen sinnvoll wäre, obwohl es zeichnerisch nicht dargestellt wurde.

4 Lage und Bestand

Das Plangebiet liegt an der Weidachstraße westlich des Bootshafens für die Forggenseeschifffahrt bzw. zwischen dem dortigen Forggenseeufer und dem Waldfriedhof im Osten.

Naturräumlich gehört das Plangebiet zum ehemaligen Bereich des Lechgletscherabflusses (Niederterrasse des Lechgletschers). Westlich des Geltungsbereiches liegt auf einer ca. 12 m hohen Terrasse, die auf der Höhe der Nordsüdkehre der Weidachstraße ausläuft, die Augsburgische Straße (B 16). Die östliche Grenze des Geltungsbereiches verläuft am Forggenseeufer. Das gesamte Plangebiet neigt sich leicht nach Nordosten, d. h. zum Forggensee hin. Die Flächen werden derzeit als landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche, öffentliche Grünfläche – Parkanlage mit Spielplatz und für den Fremdenverkehr (Einrichtungen für Hotellerie/Gästehaus und Gastronomie sowie ein leerstehendes bisheriges Wohngebäude) genutzt und diese Nutzungen bestimmen so das Landschaftsbild des Plangebiets (vgl. Übersichtslageplan auf der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000).

Auf der Ostseite des Geltungsbereiches am Forggenseeufer entlang der Uferpromenade existiert ein alter großkroniger Laubbaumbestand.



5 Art der baulichen Nutzung, Gestaltung und Orts- und Landschaftsbild

5.1 Art der baulichen Nutzung

Neben den Flächen für die verkehrliche Erschließung werden im Plangebiet folgende Flächenfestsetzungen getroffen:

- Fläche für die Landwirtschaft – Wiese
- Sonstiges Sondergebiet SO 1 für Hotel, Restaurant und Appartement
- Sonstiges Sondergebiet SO 2 für Nebenanlagen für den Fremdenverkehr – Bootsbetrieb
- Sonstiges Sondergebiet SO 3 für Fremdenverkehr
- öffentliche Grünfläche – Parkanlage mit Spielplatz.

5.1.1 Sonstiges Sondergebiet SO 1 für Hotel, Restaurant und Appartement

Die Uferpromenade im Osten von SO 1 ist geprägt von der Ausflugsgaststätte mit Restaurant/Terrassen-Café und Musikpavillon. Der ursprüngliche Betrieb eines Abendlokales (Diskothek) wurde eingestellt. Das Erdgeschoß mit dem Terrassen-Café liegt ca. 1,8 m über dem Gelände. Von hier aus bietet sich ein reizvoller Ausblick auf den Forggensee sowie das Leben und Treiben auf der vorgelagerten Uferpromenade. Es ist beabsichtigt, das Restaurant und den Kioskbetrieb bzw. das Gebäude insgesamt umzugestalten und zu modernisieren.

Im Westteil von SO 1 befindet sich ein sog. Landhaus mit einer Hotel-, Appartement- und Restaurantnutzung. Der Gebäudekomplex besteht aus mehreren Baukörpern mit maximal drei Vollgeschossen, wovon das dritte in einem darüber liegenden Dachgeschoß liegen muß. Der Komplex wurde in verschiedenen Bauphasen verwirklicht. Südlich des vorhandenen Gebäudes ist im Untergeschoß (Oberkante Decke = maximal 1,5 m über natürlichem Gelände) ein Hallenbad vorgesehen, wozu eine eigene Festsetzung getroffen wird. Auf der Nordseite ist der Anbau eines Hafengebäudes mit Terrasse geplant.

Die Bewirtschaftung dieses Gebietes mit fremdenverkehrsbezogenen und der Naherholung dienenden Einrichtungen liegt im Interesse der Stadt Füssen. Die baulichen Anlagen im SO 1 sind zeitgemäße und attraktive Ergänzungen des gesamten Tourismusangebots der Stadt. Die Bettenzahl in diesem Gebiet soll auf maximal 120 Betten begrenzt werden. Die Vermietung an einen ständig wechselnden Personenkreis ist sicherzustellen. Verkehrlich ist die Anlage im westlichen Teil von SO 1 von Süden her über eine neue Erschließungsstraße an die Weidachstraße angebunden, über die eine Tiefgaragenzufahrt erfolgt. Diese Tiefgarage verbindet unterirdisch die beiden verschiedenen Gebäudeteile im westlichen SO 1 (Landhaus und Restaurant). Sie ist so groß anzulegen, daß alle notwendigen Pkw-Stellplätze für die Besucher des Hotels, die Bediensteten und den Betreiber untergebracht werden können. Oberirdisch sind auf wassergebundener Decke u. ä. lediglich Stellplätze für Tagesgäste der Ausflugsgaststätte bzw. des Restaurants festgesetzt. Eventuell ist in SO 1 auch die Errichtung einer die Hotelnutzung ergänzende Minigolfanlage vorgesehen.

Wegen der besonderen städtebaulichen Situation am Forggenseeufer und der Lage am Rande eines Naturschutzgebiets sind besondere Anforderungen an die Gestaltung der Gebäude zu stellen, wozu der Bebauungsplan eine Reihe von verschiedenen Festsetzungen enthält.



In Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde wurde die Anzahl der Geschosse auf zwei Geschosse mit einem zum Vollgeschoß ausbaufähigem Dachgeschoß im Rahmen des bisherigen Bebauungsplanaufstellungsverfahrens begrenzt, was jedoch einen Anbau an das bestehende Landhaus auf der Nordseite und einem Neubau südwestlich davon erforderlich macht, damit der gesamte Betrieb wirtschaftlich abgewickelt werden kann.

Wandhöhe, Material und Gestaltung der neu zu errichtenden Gebäude müssen an den Bestand angepaßt werden. Die Gebäude Landhaus, Restaurant und das Appartement, Hotel bilden eine wirtschaftliche Einheit und werden über eine Küche/Restaurant und zentrale Rezeption bewirtschaftet.

5.1.2 Sondergebiet 2 für Nebenanlagen für den Fremdenverkehr – Bootsbetrieb

Entsprechend dem Bestand einschließlich evtl. erforderlicher Erweiterungen innerhalb der dargestellten Baugrenzen wird ein Sondergebiet für die Nebenanlagen des Bootsverleihs festgesetzt. Das Gelände gehört der Stadt Füssen. Hier werden die Kleinboote untergebracht und gewartet, außerdem sind dort Wohnungen für Betriebsleiter und Hausmeister untergebracht. In diesem Gebiet sind aktuell keine baulichen Veränderungen geplant.

5.1.3 Sondergebiet 3 für Fremdenverkehr

Auf der Fläche des SO 3 westlich der Weidachstraße befindet sich derzeit ein Gästehaus sowie ein leerstehendes, ehemaliges Wohnhaus. Langfristig ist die Betriebsnachfolge des Gästehauses nicht geklärt, das Wohnhaus kann derzeit aufgrund der Folgen eines extremen Hochwasserereignisses des Forggensees nicht genutzt werden.

Zur Ergänzung der östlich der Weidachstraße bereits bestehenden Fremdenverkehrs- und Erholungsnutzung beabsichtigt die Stadt im SO 3 östlich der Weidachstraße eine Umstrukturierung durch eine Neubebauung, womit insgesamt das Ziel „Stärkung der Füssener Fremdenverkehrsinfrastruktur“ verfolgt wird.

Die geplante Bebauung soll sich gestalterisch an die Nachbarbebauung auf der Ostseite der Weidachstraße anpassen, wozu gleichartige Festsetzungen, (z. B. Zahl der maximalen Vollgeschosse, Dachform, Dachneigung und sonstige Gestaltungsfestsetzungen) getroffen werden. Für das Ortsbild besonders wichtig ist eine giebelseitige Stellung, die z. B. bei einem größeren Baukörper auch als Doppelgiebel ausgeführt werden kann.

Aufgrund der geringen Flächengröße des SO 3 insgesamt wird zum Nachweis der Stellplätze voraussichtlich eine Tiefgarage erforderlich. Aus diesem Grund sowie aufgrund der Tatsache, daß derzeit noch keine konkrete Planung für neue Gebäude vorliegt, wird durch den Baugrenzenverlauf ein großes Baufenster gewählt. Die Sicherung ausreichender Freiflächen erfolgt durch die Festsetzung der GRZ und einer Grundstücksfläche mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern am Rand des Baugebietes zur Eingrünung.

5.2 Gestaltung und Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in einem landschaftlich bevorzugten Gebiet, in dem der Fremdenverkehr eine bedeutende Rolle spielt. Es ist deshalb erforderlich, bauliche Anlagen so zu gestalten, daß Eingriffe in Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch den Betrieb möglichst gering gehalten werden. Aus diesem Grunde werden in den textlichen Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude



in den textlichen Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 98 Abs. 3 BayBO erlassen, z. B. zu Dachform, Dachneigung, Firstrichtung, Farbe und die zulässige Höhe des Kniestockes.

Außerdem wurden in den vorliegenden Entwurf die Ergebnisse des Verfahrens zur Aufstellung des Grünordnungsplanes in den Bebauungsplan eingearbeitet.

6 **Erschließung**

Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich beidseits der Weidachstraße Parkplätze für Touristen und Naherholungssuchende (Besucher der Minigolfanlage, Spaziergänger und vor allem Besucher des Bootsbetriebs und Badegäste im Sommer).

Zur Vermeidung eines ungeordneten Parksuchverkehrs, insbesondere im Hinblick auf die nördlich gelegenen Betriebsflächen des Festspieltheaters, paßt die Stadt Füssen ihre Beschilderung und insbesondere ihr Parkleitsystem diesem Ziel an. Außerdem setzt der Bebauungsplan hierzu die öffentliche Verkehrsfläche der Weidachstraße nördlich der Erschließungsstraße zum Hotelgelände SO 1 (Flur-Nr. 2833/Südseite) als verkehrsberuhigten Bereich fest. Entsprechende bauliche Beruhigungsmaßnahmen werden im Rahmen der Ausführungsplanung umgesetzt. Es liegt eine Vorplanung durch das Ingenieurbüro Greif, Kempten vom 8. Dezember 1999 vor. Demnach sind dort 266 Abstellplätze für Pkw sowie 4 Stellplätze für Busse auf den öffentlichen Parkplätzflächen vorgesehen, wovon die Fläche für 13 Stellplätze gemäß vorliegendem Bebauungsplan als SO 3 festgesetzt wird, d. h. insgesamt nur maximal 253 Stellplätze für PKW realisiert werden können, was eine Umplanung der Vorplanung des IB Kölz erfordert.

Entsprechend der Empfehlung des Schallgutachtens wird für die Weidachstraße die zulässige Geschwindigkeit auf max. 30 km/h festgelegt.

Das Plangebiet wird über die Weidachstraße nach Norden und deren Einmündung in die Augsburgs Straße (B 16) an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden. Dies gilt auch für die nördlich gelegenen Parkplätze.

Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine 5,5 m breite Fläche als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Feuerwehrezufahrt festgesetzt, die Richtung Osten zur Forggenseepromenade führt. Diese Fläche soll nicht in ihrer gesamten Breite versiegelt werden, weshalb der Bebauungsplan einen 2 m breiten Grünstreifen als öffentliche Grünfläche – Bestandteil von Verkehrsanlagen empfiehlt.

Der eigentliche Ufer-Promadenweg wird von jeglichem Fahrverkehr freigehalten, auch vom Anliegerverkehr für die Erschließung der Sondergebiete 1 und 2. Die Uferpromenade wird damit dem reinen Fußgängerverkehr vorbehalten. Der westliche Teil des Sondergebietes 1 und das Sondergebiet 2 werden über eine neue Straße, die von der Weidachstraße nördlich der Landwirtschaftsfläche abbiegt, erschlossen. Diese südliche Erschließungsstraße wird als 6,0 m breite öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Es wird jedoch empfohlen, nicht die gesamte Breite zu versiegeln, weshalb ein 2 m breiter Grünstreifen vorgesehen ist zur Anpflanzung von Bäumen. Nach Osten schließt an die Erschließungsstraße zum See hin ein Fuß- und Radweg an, der auch von den Anliegern von Flurstück Nr. 2830 befahren werden kann.

Insgesamt quert ein örtlich und überörtlich bedeutender Radweg rund um den Forggensee den vorliegenden Geltungsbereich. Die Radwegführung verläuft über die Weidachstraße bzw. den parallel an der Weidachstraße geführten Radweg Richtung Süden. Um das Seeufer zu erreichen, befahren die Radler die südliche Erschließungsstraße mit



der Verlängerung als Fuß- und Radweg. Mit dieser Radwegführung wird erreicht, daß der Promenadenweg auf Höhe der öffentlichen Parkanlage sowie des Sonstigen Sondergebietes 1 nur den Fußgängern vorbehalten bleibt und auch der nördlich an den Geltungsbereich anschließende Bootshafenbetrieb nicht durch zu starken Radverkehr behindert wird.

Der Einmündungsbereich der südlichen Erschließungsstraße in die Weidachstraße südlich des verkehrsberuhigten Bereichs ist ausreichend breit, so daß für Pkw ein mindestens 12 m breiter Wendekreis vorhanden ist.

7 Immissionsschutz

Da sich innerhalb der geplanten Sonstigen Sondergebiete 1 und 3 schützenswerte Nutzungen (Hotelzimmer, Appartements) befinden, ist angesichts der Nähe zur Weidachstraße und zu den öffentlichen Parkplätzen im Bereich des Bootshafens nördlich des Geltungsbereiches eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen. Auch im Flächennutzungsplan wird bereits darauf hingewiesen, daß zu prüfen ist, ob unzumutbare Lärmeinwirkungen an der schützenswerten Nutzung gegenüber dem Verkehrslärm auftreten.

Aus diesem Grund wurde in den vorliegenden Bebauungsplan eine schalltechnische Begutachtung mit Nachtrag für das SO 3 integriert. Die schalltechnischen Begutachtungen gemäß Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) bzw. DIN 18005 der Ingenieurgesellschaft Kling Consult mbH Krumbach vom 11. Februar 2000 sowie vom 5. Mai 2000 (Projekt-Nr. 01/6057/05) zur Beurteilung der Straßenverkehrslärmimmissionen der öffentlichen Parkplätze (vgl. Kap. Erschließung) ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes. Eine Aufnahme der öffentlichen Stellplätze in den Geltungsbereich ist nicht erforderlich, da die Stadt keine weiteren wesentlichen Änderungen, wie z. B. die Umwidmung in private Fläche beabsichtigt.

Der Gutachter kommt bzgl. des Sonstigen Sondergebietes 1 (SO 1) zu dem Ergebnis, daß gegenüber den Straßenverkehrslärmimmissionen die zur baulichen Aufwertung vorgesehenen öffentlichen Parkplätze in den sich angrenzenden bestehenden schützenswerten Nutzungen im Außenbereich aufgrund der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gemäß Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für gemischte Nutzungen (tags 64 d(B)A, nachts 54 d(B)A) kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen besteht. Ferner können im SO 1 auch im unmittelbaren Einwirkungsbereich der vorhandenen öffentlichen Parkplätze sowie der Weidachstraße sowohl tags als auch nachts die entsprechenden Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Misch- bzw. Dorfgebiete (tags 60 d(B)A, nachts 50 d(B)A) unterschritten werden.

In einem ersten Nachtrag zur schalltechnischen Begutachtung der Ingenieurgesellschaft Kling Consult GmbH, Krumbach vom 5. Mai 2000 werden die Straßenverkehrslärmimmissionen, welche auf das Sondergebiet SO 3 einwirken gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ beurteilt. Die Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, daß an den zur Weidachstraße hin exponierten Ost- bzw. zum öffentlichen Parkplatz hin orientierten Nordfassaden der Anwesen Weidachstraße 69 und 71 Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete (tags 60 dB(A) / nachts 50 dB(A)) in der Größenordnung von 1 – 3 dB(A) auftreten. Daher sind Vorkehrungen zum Lärmschutz festzusetzen. Angesichts der Kleinflächigkeit des SO 3, der Nähe zur Weidachstraße und der besonderen städtebaulichen Situation im Einmündungsbereich der Zufahrt zum Bootshafen kommen aktive Schallschutzmaßnahmen nicht in Betracht. Durch die Festsetzungen zum passiven Lärmschutz (Mindestschalldämmmaße) sind trotz der Überschreitung der schalltechnische Orientierungswerte gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne § 1 Abs. 5 BauGB sichergestellt.



Im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes zur Minimierung der Lärmeinwirkungen wird eine Verkehrsberuhigung auf der Weidachstraße – Süd ab der Zufahrt zu den vorhandenen und geplanten öffentlichen Parkplätzen empfohlen (Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 30 km/h).

8 **Grünordnung**

Parallel zur Ausarbeitung der früheren Entwürfe des Bebauungsplanes bis 1999 wurde ein Grünordnungsplanverfahren durchgeführt (vgl. Entwürfe Ingenieurbüro Cochet Consult). Die entsprechenden Maßnahmen wurden in den vorliegenden Entwurf integriert, so daß wichtige naturschutzrechtliche und grünordnerische Belange unmittelbar durch den Bebauungsplan umgesetzt werden.

Es wird empfohlen, die als „Fläche für die Landwirtschaft – Wiese“ festgesetzte Fläche als Streuobstwiese zu nutzen.

9 **Ver- und Entsorgung**

9.1 **Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Ostallgäu bzw. im Auftrag der Stadt Füssen. Soweit eine Kompostierung möglich ist, soll diese ordnungsgemäß auf dem jeweiligen Grundstück durchgeführt werden.

9.2 **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung erfolgt durch die zentrale Wasserversorgung der Stadt Füssen. Sie ist druck- und mengenmäßig bei noch nicht vorhandenen Anschlüssen an das vorhandene Leitungsnetz sicherzustellen.

9.3 **Wasserwirtschaft, Kanalisation, Oberflächenentwässerung und Grundwasser**

Das gesamte Gebiet ist über die städtische Kanalisation an die zentrale vollbiologische Kläranlage des Abwasserzweckverbandes angeschlossen. Die im Geltungsbereich anfallenden Oberflächenwasser sind bei Unbedenklichkeit zu versickern; entsprechend sind die Bodenoberflächen soweit als möglich wasserdurchlässig auszubilden. Ansonsten ist das Oberflächenwasser über den vorhandenen Mischwasserkanal abzuführen.

Der Bayerischen Wasserkraftwerke AG wurde kraft Bescheid für die Lechstaustufe I - Roßhaupten vom 26.02.1960 (Abschnitt A § 19) die wasserrechtliche Bewilligung zum Bau und zur Bewirtschaftung des Förggensees, insbesondere zum Hochwasserschutz und zur Energieerzeugung erteilt. U. a. wurde ihr auch die Unterhaltung des Förggenseeuferes auferlegt. Die E.ON Wasserkraft GmbH, die früher als Bayernwerke Wasserkraft AG firmierte, ist die betriebsführende Gesellschaft der Bayerisches Wasserkraftwerke AG (BWK).

Bei Planungen in diesem Bereich sind die Belange der Bewirtschaftung des Förggensees und insbesondere die der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen. Folgende Gesichtspunkte sind zu beachten:



- Die wasserwirtschaftliche Funktion des Forggensees, insbesondere als Hochwasserrückhaltespeicher und alle damit zusammenhängenden erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung und Ufersicherung müssen uneingeschränkt gewährleistet bleiben.
- Wegen unterschiedlicher Beanspruchung der Uferböschungen sind diese nach wasserbautechnischen Gesichtspunkten zu sichern. Sämtliche Aufschüttungen und sonstige Veränderungen der Uferlinie bedürfen der Zustimmung der E.ON Wasserkraft GmbH als betriebsführende Gesellschaft.
- Bauliche Anlagen müssen hochwassersicher errichtet werden. Um bei Errichtung baulicher Anlagen die Hochwassersicherheit zu gewährleisten, soll die Erdgeschoßrohfußbodenhöhe bzw. die Unterkante von Gebäudeöffnungen über 784,00 m über NN liegen oder die Hochwassersicherheit über sonstige technische Vorrichtungen bewerkstelligt werden. Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist mit dem Antrag auf Freistellung bzw. mit der Baugenehmigung zu erbringen. Der Nachweis ist mit der E.ON Wasserkraft GmbH, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Ostallgäu abzustimmen.
- Der Seewasserspiegel des Forggensees kann bei außergewöhnlichen Hochwasserereignissen nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes Kempten auf eine Kote von bis zu 784,0 m über NN ansteigen. Die E.ON Wasserkraft GmbH vertritt die Auffassung, daß bei sehr seltenen Hochwasserereignissen auch ein Anstieg des Seewasserspiegels über die Kote 784,0 m über NN möglich ist. Diesbezüglich wird auch auf eine derzeit im Auftrag des Wasserwirtschaftsamtes Kempten in Aufstellung befindliche Studie zur Hochwasserfreilegung des Forggensees hingewiesen. Diese Studie geht jedoch auch von einem maximalen Hochwasser von 784,0 m über NN aus und erarbeitet Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasserereignissen, u. a. für das Weidach (z. B. Mauer oder Deich). Nach Realisierung solcher baulicher Hochwasserschutzmaßnahmen ist von einer Hochwassersicherheit bis zu einer Höhe von 784,0 m auszugehen. Aus diesem Grund sowie aufgrund der Tatsache, daß in Bebauungsplänen grundsätzlich keine zeitlich befristeten Festsetzungen, z. B. bis Realisierung solcher Maßnahmen festgesetzt werden können, setzt der vorliegende Bebauungsplan die Pflicht zum hochwassersicheren Bauen allgemein, d. h. ohne Höhenbezug fest und empfiehlt hierzu Baumaßnahmen, die dann zum Zeitpunkt des jeweiligen Bauantrags mit den zuständigen Behörden/Institutionen im einzelnen abzustimmen sind.
An der Tatsache, daß im Geltungsbereich bereits Gebäude existieren, die in o. g. Sinne derzeit nicht hochwassersicher sind, d. h. z. B. eine Erdgeschoßrohfußbodenhöhe unter 784,0 m oder eine Tiefgarage aufweisen, kann der Bebauungsplan nichts ändern. Diese Gebäude besitzen Bestandsschutz. Die Festsetzung zur Errichtung hochwassersicherer baulicher Anlagen betrifft demzufolge nur neu zu errichtende Anlagen.
- Außerdem wird darauf verwiesen, daß im Plangebiet sehr hohe Grundwasserstände zu erwarten sind. Deshalb sind Schutzmaßnahmen, z. B. Ausbildung der Keller als wasserdichte Wanne oder dergleichen durchzuführen. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Ostallgäu abzustimmen und im Rahmen der Freistellung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.
- Die Höhe der Regenüberlaufschwelle des Stauraumkanals im Bereich der Weidachstraße in den Vorfluter Lech beträgt 782,70 m über NN. Es ist davon auszugehen, daß der Wasserstand im Stauraumkanal die Kote 783,00 m über NN erreichen kann. Deshalb wird für bestehende Gebäude empfohlen, Rückstaeinrichtungen in die Hauskanäle einzubauen. Im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. weiterer Er-



schließungsmaßnahmen und auf Ebene nachfolgender Bauanträge soll dieser Sachverhalt ebenfalls berücksichtigt werden aufgrund der oben beschriebenen Hochwasserproblematik bei extrem seltenen Hochwasserereignissen des Forggensees und der Tatsache, daß im Plangebiet ein enger Zusammenhang zwischen See- und Grundwasserspiegel besteht.

- Wird bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser erschlossen, ist dies gemäß Art. 34 BayWG der Unteren Wasserschutzbehörde anzuzeigen (Landratsamt Ostallgäu). Für die Grundwasserabsenkung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit der Gebäude ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Profilendpunkte zur Stauraumüberwachung des Forggensees dürfen nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden. Die E.ON Wasserkraft GmbH (früher Bayernwerk Wasserkraft AG) weist darauf hin, daß beschädigte oder beeinträchtigte Profilendpunkte zur Stauraumüberwachung ansonsten auf Kosten der Unternehmensträgerin durch die E.ON Wasserkraft GmbH neu zu setzen und einzumessen sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Prüfung von Profilmessungen Behinderungen ausgeschlossen sind und insbesondere die freie Zugänglichkeit des Uferbereichs stets gewährleistet ist.

9.4 Energieversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch das Versorgungsnetz des Elektrizitätswerkes Reutte, Betriebsstelle Füssen.

Die Elektrizitätsversorgung des Bebauungsplanbereiches erfolgt über eine 20-kV-Trafostation, welche sich in den baulichen Anlagen auf Flurstück Nr. 2833 befindet und deren Gebäude im Frühjahr 2001 wegen Umbaumaßnahmen des Eigentümers abgebrochen und entfernt werden soll. Die Planung der IWR sieht vor, zur zukünftigen Sicherung der Stromversorgung ersatzweise an der Weidachstraße eine 20-kV-Kompaktrafostation „Bootshafen“ (neu) zu errichten. Bisher ist beabsichtigt, die neue Trafostation an der Weidachstraße auf dem Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Gehweg vorzusehen. Das Stationsgebäude soll ein Ausmaß von 2,8 x 2,0 m und eine Höhe von etwa 1,90 m über Boden haben und kann von drei Seiten umpflanzt werden. Da die Stadt evtl. noch einen anderen Standortvorschlag unterbreiten will, wird der von der EWR geplante Standort nur textlich erwähnt und nicht in die Planzeichnung übernommen.

9.5 Telekommunikation

Der Anschluß an das Fernmelde- und Breitbandkabelnetz der Telekom ist gegeben. Die Anlagen müssen jedoch ergänzt werden. Das zuständige Fernmeldeamt der Telekom, Niederlassung Weilheim sollte mindestens zwei Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne erhalten und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitgeteilt bekommen. Für den Anschluß an die Einrichtungen der Telekommunikation wird empfohlen, unter Berücksichtigung der DIN 1998 erdverlegte Leerrohre zwischen öffentlichem Straßenraum und den entsprechenden Bauvorhaben zu verlegen, oberirdische Leitungsführungen sind aus Gründen des Ortsbildes zu vermeiden.

10 Brandschutz

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) auszubauen. Der Löschwasserbedarf ist nach dem Ermittlungs- und



Richtwertverfahren des ehemaligen Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Bzgl. der Bereitstellung des Löschwassers wird auf das Arbeitsblatt W 405 DK 628,1: 614 des DVGW verwiesen. Außerdem wird auf das Merkblatt zur Bauleitplanung der Kreisbrandinspektion Ostallgäu verwiesen, z. B. für die weitere Ausführungsplanung der Verkehrsflächen.

Der Hydrantenplan ist vom Kommandanten gegenzeichnen zu lassen.

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.

Im Brand- und Katastrophenfall sind auch die Fuß- und Radwege zum bzw. entlang des Forggenseeufers befahrbar, so daß an der südlichen Erschließungsstraße keine Wendeanlage erforderlich ist.

11 **Planungsstatistik**

Gesamtfläche Geltungsbereich	29.195	m ²	100	%
davon öffentliche Verkehrsfläche	4.573	m ²	15,7	%
öffentliche Grünfläche - Parkanlage	2.891	m ²	9,9	%
Fläche für die Landwirtschaft	5.173	m ²	17,7	%
Nettobauland: Sonstiges Sondergebiet 1	12.427	m ²	42,6	%
Nettobauland: Sonstiges Sondergebiet 2	2.071	m ²	7,1	%
Nettobauland: Sonstiges Sondergebiet 3	2.060	m ²	7,1	%
max. überbaubare Grundstücksfläche SO 1	4.350	m ²		
max. überbaubare Grundstücksfläche SO 2	414	m ²		
max. überbaubare Grundstücksfläche SO 3	1.030	m ²		
max. Geschoßfläche SO 1	8.699	m ²		
max. Geschoßfläche SO 2	828	m ²		
max. Geschoßfläche SO 3	3.090	m ²		

12 **Beteiligte Träger öffentlicher Belange**

- 1 Abwasserzweckverband Füssen
- 2 Amt für Landwirtschaft und Ernährung, Kaufbeuren
- 3 Allgäuer Überlandwerk Kempten
- 4 Bayerische Wasserkraftwerke, München ^{1) 2)}
- 5 Bayernwerk Wasserkraft AG, Landshut ²⁾
- 6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung A, München
- 7 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte, Thierhaupten
- 8 Bezirksfinanzdirektion Augsburg ¹⁾
- 9 Bund Naturschutz, Herrn Michael Kaes
- 10 Deutsche Telekom AG, Niederlassung Weilheim ¹⁾
- 11 Elektrizitätswerk Reutte GmbH, Füssen
- 12 Gemeinde Eisenberg ¹⁾
- 13 Gemeinde Hopferau ¹⁾
- 14 Gemeinde Pfronten ¹⁾



- 15 Gemeinde Rieden
- 16 Gemeinde Schwangau
- 17 Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben, Augsburg
- 18 Kreisheimatpfleger Rudolf Zwick, Schwabbruck
- 19 Kreisbrandrat Martin Schafnitzl
- 20 Kreisfischereiverein Füssen e. V.
- 21 Landratsamt Ostallgäu, Bauaufsichtsbehörde ²⁾
- 22 Landratsamt Ostallgäu, Untere Immissionsschutzbehörde
- 23 Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde
- 24 Oberfinanzdirektion München, Landesbauabteilung
- 25 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg
- 26 Regionaler Planungsverband Allgäu
- 27 Staatliches Gesundheitsamt Marktoberdorf ¹⁾
- 28 Straßenbauamt Kempten
- 29 Tourismusverband Allgäu/Bayerisch-Schwaben, Augsburg
- 30 Vermessungsamt Marktoberdorf
- 31 Wasserwirtschaftsamt Kempten ²⁾

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Träger öffentlicher Belange wurden bei der Auslegung des 3. Entwurfes nicht mehr beteiligt.

Die mit ²⁾ gekennzeichneten Träger öffentlicher Belange wurden als berührter Träger öffentlicher Belange mit dem 4. Entwurf im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beteiligt.

13 Bestandteile des Bebauungsplanes

3. Entwurf Bebauungsplan vom 30. Mai 2000

4. Entwurf Bebauungsplan vom 24. Oktober 2000

Begründung vom 24. Oktober 2000 mit redaktionellen Ergänzungen und Korrekturen vom 19. Dezember 2000

14 Anlagen

- 1) Schalltechnische Begutachtung zum Bebauungsplan „O 35 – Bootshafen“, Kling Consult (Projekt-Nr. 01/6057/05) vom 11. Februar 2000
- 2) Schalltechnische Begutachtung zum Bebauungsplan „O 35 – Bootshafen“ – 1. Nachtrag, Kling Consult (Projekt-Nr. 01/6057/05) vom 5. Mai 2000

15 Verfasser

Abteilung Raumordnungsplanung

Krumbach, 24. Oktober 2000

stv. Abteilungsleiterin:

Bearbeiterin:

.....
i. V. Dipl.-Geogr. Dr. Hase

.....
Dipl.-Geogr. Dr. Wolf



Stadt Füssen, den

*.....
Dr. Wengert, Erster Bürgermeister*